

RS Lvwg 2020/12/22 LVwG-AV-1467/001-2020, LVwG-AV-1469/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

22.12.2020

Norm

GewO 1994 §13 Abs3

GewO 1994 §85 Z2

GewO 1994 §91 Abs2

Rechtssatz

Durch § 91 Abs 2 GewO wird gewährleistet, dass in qualifizierter Weise unzuverlässige Personen von der weiteren Ausübung einer Gewerbeberechtigung, und zwar auch im Weg eines ihnen zukommenden maßgeblichen Einflusses auf den Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts, ausgeschlossen werden.

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Handelsgewerbe; Gewerbeberechtigung; Entziehung; Ausschlussgrund; Geschäftsführer; Insolvenzverfahren;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.1467.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>